

Verhalten nach einem Schiffsunfall

Nach einem Schiffsunfall hat

jeder Beteiligte

sich über die Unfallfolgen zu vergewissern und die Feststellung

- seiner Person,
 - seines Fahrzeuges und
 - der Art seiner Unfallbeteiligung
- zu ermöglichen.

Beteiligt an einem Schiffsunfall ist jeder, dessen Verhalten nach den Umständen zum Unfall beigetragen haben kann.

Ansprechpartner:

Wasserschutzpolizei (Leitung)

Baumschulenstraße 1
12437 Berlin-Treptow
Tel.: (030) 4664 751013
E-Mail:
wsp@polizei.berlin.de
Internet:
<http://www.polizei.berlin.de>

Wache West (Ober- und Unterhavel)

Mertensstraße 140
13587 Berlin-Spandau
Tel.: (030) 4664 751160

Wache Mitte (Innerstädtische Gewässer)

Neues Ufer 1
10553 Berlin-Tiergarten
Tel.: (030) 4664 751260

Wache Ost (Gewässer im Südosten)

Baumschulenstraße 1
12437 Berlin-Treptow
Tel.: (030) 4664 751360

Alle Rechte bei:
Der Polizeipräsident in Berlin
Öffentlichkeitsarbeit
Platz der Luftbrücke 6
12096 Berlin

Redaktion und Gestaltung:
Wasserschutzpolizei Berlin

Realisation:
PPr St IV 2112

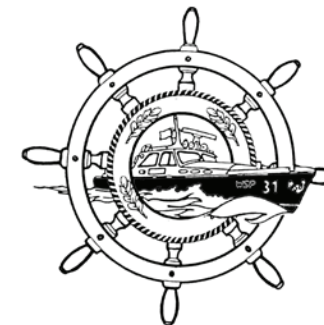
Tel.: (030) 4664 - 904213

Eigendruck im Selbstverlag
Nachdruck mit Quellenangabe gestattet;
Beleg erbeten.

März 2016

Wasserschutzpolizei Berlin

Sonderbestimmungen für Sport- / und Kleinfahrzeuge



Verkehrsbeschränkung auf dem Großen Müggelsee

Auf dem Großen Müggelsee dürfen Sportfahrzeuge mit in Betrieb gesetztem Verbrennungsmotor die gekennzeichnete Fahrrinne nicht verlassen (Fahrverbot außerhalb der Fahrrinne). Sportfahrzeuge, die ihren ständigen Liegeplatz am Ufer des Sees haben, dürfen diesen auf kürzestem Weg zur bezeichneten Fahrrinne verlassen oder aufsuchen.

Nachtfahrverbot

Auf folgenden Seen und seenartigen Erweiterungen dürfen Sportfahrzeuge mit in Betrieb gesetztem Verbrennungsmotor während der Zeit von 22.00 Uhr bis 05.00 Uhr nicht fahren (Fahrverbot):

- Kleiner Müggelsee
- Die Bänke
- Große Krampe
- Kalksee
- Zernsdorfer Lanke
- Scharfe Lanke
- Sacrower Lanke
- Petziensee
- Glindowsee
- Lehnitzsee
- Krampnitzsee
- Tegeler See
- Nieder Neuendorfer See ab km 10,00
- Werbellinsee

Sportfahrzeuge, die ihren ständigen Liegeplatz am Ufer der Seen oder seenartigen Erweiterungen haben, dürfen diesen auf kürzestem Weg aufsuchen.

Verkehrsverbot für Kleinfahrzeuge ohne Maschinenantrieb und von weniger als 3,69 kW Nutzleistung

Auf der Spree-Oder-Wasserstraße vom Kanzleramtssteg (km 14,10) bis zur Oberbaumbrücke (km 20,70) - einschließlich Spreekanal - ist der Verkehr von Kleinfahrzeugen ohne Maschinenantrieb und von Kleinfahrzeugen mit Antriebsmaschine, deren größte Nutzleistung weniger als 3,69 kW beträgt, nicht gestattet.



unter 3,69 kW

Gosener Graben

Auf dem Gosener Graben ist der Verkehr von Kleinfahrzeugen mit Maschinenantrieb nicht gestattet.



Verkehrsregelung auf dem Griebnitzkanal

Auf dem Griebnitzkanal zwischen dem Teltowkanal (km 0,35) und dem Stölpchensee (km 0,95) ist

- die Fahrt zu Tal nur zu jeder vollen Stunde bis längstens 20 Minuten nach jeder vollen Stunde,
- die Fahrt zu Berg nur zu jeder halben Stunde bis längstens 20 min nach jeder halben Stunde

erlaubt.

Dies gilt nicht für Kleinfahrzeuge mit einer Breite von nicht mehr als 2,00 m.

Verbot des Segelns

Das Segeln auf Kanälen ist verboten.

Als Kanäle gelten auch:

- die Spree-Oder-Wasserstraße von der Spreemündung (km 0,15) bis zur Stralauer Kirche (km 23,50),
- die Müggelspreeweg vom Ostende des Großen Müggelsees (km 7,00) bis zum Westende des Dämeritzsees (km 11,39), ausgenommen Kleiner Müggelsee,
- die Untere Havel-Wasserstraße von der Spreemündung (km 0,0) bis zum Pichelsdorfer Gmünd (km 4,0),
- die Dahme-Wasserstraße vom Südende des Möllenzugsees (km 7,00) bis zum Nordende des Krimnicksees (km 10,30),
- die Notte.

Auf der Havel-Oder-Wasserstraße ist das Segeln verboten.

Das gilt nicht für die HOW von km 1,00 bis km 10,58 (einschl. Nordteil des Nieder Neuendorfer Sees und des Tegeler Sees).

Berlin - Spandauer Schifffahrtskanal

Das Befahren des Berlin-Spandauer Schifffahrtskanals von km 8,35 (Westhafen) bis km 12,2 (Mündung in die Spree-Oder-Wasserstraße) ist Sportfahrzeugen verboten.

Die Regelung erfolgt durch Schifffahrtszeichen:



Stillliegen

Der Liegeplatz ist so nahe am Ufer zu wählen, wie es der Tiefgang und die örtlichen Verhältnisse gestatten.

Der Stilllieger darf keinesfalls die Schifffahrt behindern.

Auf Seen und seenartigen Erweiterungen kann von den Anforderungen des Stillliegens entsprechend dem Tiefgang abgewichen werden, wenn die durchgehende Schifffahrt nicht behindert wird.

Auf der Spree-Oder-Wasserstr. von km 0,00 (Spreemündung) bis km 23,65 (Liegestelle Stralau Spitze) ist das Stillliegen allen Fahrzeugen, außerhalb der durch Schifffahrtszeichen E.5 bis E.5.15 der Anlage 7 zur Binnenschifffahrtsstraßen-Ordnung gekennzeichneten Liegestellen verboten.

Nachtbezeichnung beim Stillliegen

Bei Nacht muss ein von allen Seiten sichtbares weißes gewöhnliches Licht auf der Fahrwasserseite geführt werden.

Das Licht braucht nicht geführt werden, wenn,

- das Fahrzeug zu einer Zusammenstellung von Fahrzeugen gehört, die voraussichtlich nicht vor dem Ende der Nacht aufgelöst wird und die Fahrzeuge dieser Zusammenstellung auf der Fahrwasserseite das Liegelicht führen,
- sich das Fahrzeug völlig zwischen nicht überfluteten Buhnen befindet oder hinter einem aus dem Wasser ragenden Längswerk stillliegt,
- das Fahrzeug am Ufer stillliegt und von diesem hinreichend beleuchtet ist.